

# Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“

Die Stadt Norderstedt ist seit 1995 Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte und unterliegt neben der Selbstverpflichtung einer CO<sub>2</sub>-Minderung von 10% alle 5 Jahre zusätzlich der Empfehlung, den Reduktionspfad für die gesamtstädtischen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf eine Minderung um 30% alle 5 Jahre anzupassen. Um die Klimaschutzziele der Stadt Norderstedt zu erreichen, muss der Energieverbrauch deutlich zurückgehen. Im Sinne der Nachhaltigkeit und für den Schutz von Gesundheit und Umwelt legt die Stadt Norderstedt dabei hohen Wert auf die Qualität der verwendeten Dämmstoffe. Das Förderprogramm ist ein Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Es soll auf einfachem Wege Eigentümer\*innen von nicht gewerblich genutzten Wohngebäuden dabei unterstützen, bestehende Energieeinsparpotenziale zu erkennen und in privaten Wohngebäuden möglichst viele Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches und somit des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes anregen.

## 1. Welche Maßnahmen werden durch die Stadt Norderstedt gefördert:

- Zuschuss für **Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle** gemäß Punkt 4 dieses Förderprogramms. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig zu gleichartiger nationaler und internationaler Finanzierung (EU-, Bundes- und Landesmittel), insbesondere nachrangig zur Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG). Bei Inanspruchnahme einer Förderung durch die KfW im Rahmen des Programms „*Effiziente Wohngebäude-Kredit*“ ist jedoch eine Förderung des Einsatzes von Dämmstoffen nach den Kriterien RAL-UZ 140 (Wärmedämmverbundsysteme) und / oder RAL-UZ 132 (Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden) oder gleichwertig möglich. Der Einbau von Wärmeschutzfenstern kann bei Förderung durch die KfW nicht bezuschusst werden. Bei der Inanspruchnahme einer Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen folgendes zu beachten: „Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer dem jeweiligen Durchführer anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer an das BAFA zurückzuerstatten“ (BEG EM, Ziffer 8.7).
- Ein **Zuschuss für Wärmeschutzfenster inklusive Rahmen** wird grundsätzlich nur in Verbindung mit einer energetischen Sanierung der Außenwände gewährt. Damit sollen ein bauphysikalischer Schaden und die Bildung von Schimmelpilz vermieden werden. Bei einer Dachdämmung müssen vorhandene Dachfenster energetisch saniert werden, sofern sie nicht den energetischen Anforderungen des sanierten Daches entsprechen. Ausnahmsweise kann der Einbau von Wärmeschutzfenstern darüber hinaus auch dann gefördert werden, wenn die bestehende Außenwand bzw. das Dach nachgewiesenermaßen bereits eine genügende Dämmung aufweisen, um die o.a. Bauschäden zu vermeiden (siehe Punkt 4).
- **Zuschuss zur baubegleitenden Qualitätssicherung** durch eine/n Energieberater\*in (Eignungsnachweis durch Zulassung im Bundesprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“).
- **Zuschuss für „Klinkerriemchen“** zur Wahrung des traditionellen Fassadenaspekts in Verbindung mit einer durch die Stadt Norderstedt nach der vorliegenden Richtlinie geförderten Außenwanddämmung.
- **Zuschuss zur Durchführung einer Thermografie und / oder Luftdichtigkeitsprüfung** (Blower-Door-Test) zur Qualitätskontrolle im Nachgang von Wärmeschutzmaßnahmen, die über das Förderprogramm bezuschusst werden.

- **Starterprämie einmalig pro Objekt** (mindestens eine der o. g. Maßnahmen aus dem Gutachten wird umgesetzt). Nur bei erstmaliger Beantragung einer Förderung auf Basis eines BAFA-Gutachtens oder Individuellen Sanierungsfahrplans.
- Gefördert werden nur Wärmeschutzmaßnahmen, die **nicht durch die die Verpflichtungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) veranlasst** sind (z.B. derzeit Dämmung der obersten Geschossdecke bei Eigentümer\*innenwechsel).

Maßnahmen der Wohnraumerweiterung (Umnutzung, Änderung, Erweiterung und Ausbau von Bestandsgebäuden) sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **2. Die Antragsberechtigten:**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundeigentümer\*innen von Gebäuden in Norderstedt sind oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Bei Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum (WEG) ist (in Häusern mit bis zu 4 Wohneinheiten) die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer\*innen antragsberechtigt. Der Förderantrag soll in diesem Fall von einer bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.

## **3. Die Voraussetzungen für eine Beantragung der Förderung:**

- Die Immobilie wird privat genutzt und liegt im Stadtgebiet von Norderstedt.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für die Errichtung des Gebäudes liegt mindestens 20 Jahre zurück.
- Die Immobilie hat nicht mehr als 4 Wohneinheiten.
- Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen wurde noch nicht begonnen. Material wurde noch nicht eingekauft, Aufträge für die Dämmmaßnahme / Sanierung wurden noch nicht erteilt.
- Ein durch eine/n qualifizierte/n Energieberater\*in (Zulassung im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“) erstelltes Vor-Ort-Gutachten nach BAFA-Kriterien (BAFA-Energiegutachten) oder der Individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) wird mit dem Antrag vorgelegt. Entspricht das Energiegutachten nicht mehr den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), so ist von Seiten der Stadt zu prüfen, ob die zur Förderung beabsichtigte Maßnahme hinreichend beschrieben ist, um die unter 4. genannten technischen Anforderungen zu erfüllen. Andernfalls ist das Gutachten durch eine/n qualifizierte/n Energieberater\*in (z. B. Zulassung im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“) entsprechend zu ergänzen.

## **4. Technische Voraussetzungen:**

Mit dem Fördersatz „Öko“ werden Maßnahmen bezuschusst, welche die technischen Anforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) einhalten (siehe Tabelle 1 Spalte 2) und dafür ökologisch unbedenkliche Materialien verwenden.

Mit dem Fördersatz „Premium“ werden Maßnahmen bezuschusst, welche über die technischen Anforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) um mindestens 10% hinausgehen (siehe Tabelle 1 Spalte 3).

Wenn die U<sub>max</sub>-Werte der technischen Anforderungen zum Fördersatz „Öko“ nach Tabelle 1 überschritten werden, dann ist dies Erfordernis dazu durch eine/n qualifizierten Energieberater\*in gemäß Punkt 2 technisch zu begründen.

<b>Bauteile/ Maßnahmen</b>	<b>Technische Anforderung „Öko“ Aktuell für die Förderung zu unterschreitende U<sub>max</sub>-Werte [W/m<sup>2</sup>K]</b>	<b>Technische Anforderung „Premium“ Aktuell für die Förderung zu unterschreitende U<sub>max</sub>-Werte [W/m<sup>2</sup>K]</b>
Außendämmung der Außenwände (als Wärmedämmverbundsystem oder anderweitiges Fassadensystem)	≤ 0,20	≤ 0,18
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	Wärmeleitfähigkeit ≤ λ = 0,035 W/(m·K)	
Dämmung der Kellerdecke	≤ 0,25	≤ 0,23
Dämmung der obersten Geschossdecke	≤ 0,14	≤ 0,13
Einbau von Wärmeschutzfenstern und Fenstertüren (inklusive Rahmen)	≤ 0,95	≤ 0,86
Dämmung von Dachflächen von Schrägdächern Dachgauben	≤ 0,14 ≤ 0,20	≤ 0,13 ≤ 0,18
Dämmung Flachdach	≤ 0,14	≤ 0,13

Tabelle 1: Technische Anforderungen an die Bauteile

Gefördert wird als anzustrebender Regelfall der Einsatz von Dämmstoffen, die den Kriterien für nachhaltige Dämmstoffe RAL-UZ 132 bzw. RAL-UZ 140 oder gleichwertig entsprechen. Es gilt der Fördersatz „Öko / Premium“. Die Qualität der Dämmstoffe ist nachzuweisen. Der Nachweis kann z. B. über das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder durch das natureplus-Siegel erfolgen. Diese Förderung kann mit der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) kombiniert werden.

Werden anstelle der genannten Qualitäts-Kriterien für die Dämmstoffe die technischen Anforderungen nach BEG Einzelmaßname (BEG EM) um 10% unterschritten (technische Anforderung „Premium“), so kann ebenfalls die Förderung gemäß 5. „Öko / Premium“ in Anspruch genommen werden. Diese Förderung kann ebenfalls mit den Fördermitteln nach BEG kombiniert werden.

Können die technischen Anforderungen nach dem Förderstandard „Öko“ nicht erfüllt werden und sind somit auch nicht förderfähig nach BEG, erfüllen jedoch die Mindestanforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), kann die Maßnahme nach dem Fördersatz „Basis“ von der Stadt Norderstedt bezuschusst werden.

Beim Einsatz von Wärmedämmverbundsystemen werden zur Vorbeugung von Befall mit Schimmelpilzen und Algen hydrophile Oberflächen für die Versiegelung empfohlen.

4Gefördert wird der Einbau bestehender Fenster und Fenstertüren. Diese müssen mit Ausnahme von Dachfenstern eine Dreifachverglasung aufweisen. Der Einbau von Wärmeschutzfenstern inkl. Rahmen wird grundsätzlich nur in Verbindung mit der Außen- bzw. Dachdämmung bezuschusst. Damit sollen ein bauphysikalischer Schaden und die Bildung von Schimmelpilz vermieden werden. Ausnahmsweise kann der Einbau von Wärmeschutzfenstern darüber hinaus auch dann gefördert werden, wenn die bestehende Außenwand bzw. das Dach bereits eine Dämmung aufweisen, welche dem Dämmstandard der einzubauenden Fenster entspricht, so dass Bauschäden vermieden werden. Zum Nachweis hierüber ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung durch eine/n qualifizierte/n Energieberater\*in (siehe 3.) beizubringen.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z. B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z. B. für Fensterrahmen), sei denn, sie tragen nachweislich das Siegel des Forest Stewardship Council (FSC),
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- Maßnahmen an Haustüren und an Wintergärten sowie
- Perimeterdämmungen.

**5. Art der Förderung und Fördersummen:**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Förderprogramme der EU, des Bundes und des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis darüber erfolgt durch eine Eigenerklärung (Formblatt) und ist dem Förderantrag beizufügen.

- Die **maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr beträgt 10.000,- Euro.**

Die Höhe der einzelnen Zuschüsse für die **Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle** beträgt:

Bauteil	Fördersatz <b>Öko /Premium</b> bei Nachweis der Kriterien RAL-UZ 132 oder RAL UZ 140 oder gleichwertig bzw. Einhaltung der technischen Anforderungen Tabelle 1 Spalte „Premium“	Fördersatz <b>Basis</b> bei begründeter Überschreitung der U <sub>max</sub> – Werte unter Einhaltung der Anforderungen nach GEG
Außendämmung der Außenwände (als Wärmedämmverbundsystem oder anderweitiges Fassadensystem)	37,- €/m <sup>2</sup>	13,- €/m <sup>2</sup>
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	6,- €/m <sup>2</sup>	4,- €/m <sup>2</sup>
Dämmung der Kellerdecke	6,- €/m <sup>2</sup>	3,- €/m <sup>2</sup>
Dämmung der obersten Geschossdecke	10,- €/m <sup>2</sup>	6,- €/m <sup>2</sup>

Dämmung von Dächern	23,- €/m <sup>2</sup>	14,- €/m <sup>2</sup>
Einbau von Wärmeschutzfenstern / Fenstertüren (inkl. Rahmen)	25,- €/m <sup>2</sup>	

Umfangreiche energetische Modernisierungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Bonus gefördert, sofern zeitgleich mehrere Maßnahmen an Bauteilen umgesetzt werden. Dabei ist jeweils die gesamte Fläche eines Bauteils zu modernisieren.

Die Förderung gemäß Punkt 5 erhöht sich um:

- 20 % bei gemeinsamer Sanierung des Daches und der Fassade (gilt nicht für Kerndämmung)
- 20% bei Dämmung des Daches, wenn diese im Zusammenhang mit der Installation einer Solaranlage erfolgt. Die Errichtung der Solaranlage ist durch Rechnung oder Auftrag bei Einreichung des Verwendungsnachweises zu dokumentieren. Die technischen Mindestanforderungen sind dabei 2 KW für Photovoltaikanlagen, 1270 Watt für Solarthermieanlagen und 2 m<sup>2</sup> für Hybridkollektoren (PVT-Kollektoren).

Der Zuschuss für den **Einbau von Wärmeschutzfenstern inklusive Rahmen** (i. d. R. nur in Verbindung mit der Außen- oder Dachdämmung) beträgt **25,00 €/m<sup>2</sup>**.

Die einmalige Starterprämie für die Durchführung von mindestens einer förderfähigen Sanierungsmaßnahme beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 400,-- Euro und für ein Haus mit bis zu 4 Wohneinheiten 500,-- Euro.

Die **baubegleitende Qualitätssicherung** von Dämmmaßnahmen zur Senkung des Energieniveaus nach Punkt 4 mit mindestens zwei Ortsterminen und einem Abschlussbericht mit Angabe der eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen wird zu maximal 25% gefördert, sofern eine Förderung der Baubegleitung nach dem Standard des BAFA gemäß BEG nicht möglich ist.

Der **Einsatz der Klinkerriemchen** wird ausschließlich in Verbindung mit einer von der Stadt Norderstedt geförderten Fassadensanierung gefördert. Die Förderung beträgt 500,-- Euro, bis zum Erreichen der maximalen Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr.

Der **Zuschuss für die Durchführung einer Thermografie und / oder der Luftdichtigkeitsprüfung** (Blower-Door-Test) zur Erfolgskontrolle einer vorgenommenen Sanierung beträgt jeweils 150,-- Euro und ist nicht kombinierbar mit den entsprechenden Zuschüssen der Bundesförderung.

## **6. Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen:**

Über die Bewilligung der Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister im Einzelfall.

Im Rahmen der Antragsstellung und der Abwicklung der Förderung ist die Angabe persönlicher Daten (Kontaktdaten, Eigentümereigenschaft) zwingend erforderlich. Ohne die Angabe der Daten ist eine Antragsbearbeitung und Förderung nicht möglich. Daher ist eine ausdrückliche Einwilligung in die Datenverarbeitung zwingend erforderlich. Bei einer Rücknahme der Einwilligung nach Auszahlung des Zuschusses ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

Die Förderung erfolgt nachrangig zu anderen gleichartigen nationalen Finanzierungsmöglichkeiten (Bundes-, Landesmittel), hier insbesondere nachrangig zur Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG). EU-Fördermittel sind ebenfalls vorrangig zu nutzen.

Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge; davon kann bei einem Ausschöpfen der vorhandenen Fördermittel eine Förderung abhängen.

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die antragstellende Person über eine eigene qualifizierte Fachkunde verfügt und diese nachweisen kann. Für die Förderung der durchgeführten Dämmmaßnahmen ist eine Unternehmererklärung des ausführenden Fachbetriebes oder eine Maßnahmenkontrolle durch eine/n qualifizierte/n Energieberater\*in zwingend erforderlich. Dies dient der Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen.

Die Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person ohne vorherige Zustimmung der Stadt Norderstedt oder durch Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Stadt Norderstedt mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages oder die Bestellung von Material.

Eine Kumulierung der geförderten Maßnahmen mit anderen staatlichen Förderprogrammen steht einer Bezuschussung nach dem Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ nicht entgegen, sofern die staatliche Förderung nicht mit der Förderung der Stadt Norderstedt gleichartig ist. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass abweichend davon die Förderrichtlinien von Bund und Ländern eine Förderung in bestimmten Fällen ausschließen, wenn Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Zuwendungsbescheides und beträgt ab dann 24 Monate.

## **7. Das Verfahren**

Der Förderantrag ist auf von der Stadt Norderstedt vorgegebenen Formblättern schriftlich und eigenhändig unterschrieben einzureichen.

Die folgenden erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Das vollständige Energiegutachten (Vor-Ort-Gutachten nach BAFA oder der Individuelle Sanierungsfahrplan) mit den wesentlichen Ergebnissen (Energiekennzahl und Einsparpotenziale)
- Eine Kostenaufstellung über die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahmen einschließlich der Angaben über die Mittelherkunft (Formblatt)
- Im Falle der Inanspruchnahme des Zuschusses aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen (BEG EM) sind die Unterlagen über die Förderung durch das BAFA vollständig vorzulegen.
- Eigenerklärung der antragstellenden Person über den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen (Formblatt)
- Ggf. Nachweis über die Förderfähigkeit des Einbaus von Wärmeschutzfenstern.

Unvollständige Anträge oder Anträge, die Mängel aufweisen, sind innerhalb eines Monats nach Hinweis auf die noch zu ergänzenden Informationen zu vervollständigen bzw. von den Mängeln zu befreien. Nach Ablauf dieser Frist wird der unvollständige oder mit Mängeln behaftete Antrag an die antragstellende Person zurückgeschickt.

### **Die Bewilligungsstelle:**

Stadt Norderstedt  
Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt  
Rathausallee 50

## **8. Nach Abschluss der Maßnahme:**

Die Zahlung des Zuschusses setzt den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme(n) und das Erbringen der nachfolgend aufgeführten Verwendungsnachweise voraus. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Stellung der Schlussrechnung für die zu fördernde Maßnahme bei der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt vorzulegen:

- **Zuschüsse für Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle und für Wärmeschutzfenster:**
  - Kopie(n) der Schlussrechnung(en) mit den Aufmaßen.
  - Unternehmererklärung des ausführenden Fachbetriebes oder der Nachweis der baubegleitenden Qualitätssicherung inkl. des Ergebnisses, dass die unter Ziffer 3. dieses Programms genannten technischen Voraussetzungen erfüllt wurden.
  - Oder in entsprechenden Fällen alternativ ein schriftlicher Nachweis durch eine/n qualifizierte/n Energieberater\*in (Zulassung im Programm „Energieberatung für Wohngebäude“), dass die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmung eingebaut wurde, sofern die Dämmschichtdicke im Rahmen der Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt ist und die Anforderungen der Norderstedter Förderrichtlinie damit unterschritten werden.
  - Bei Förderung von Maßnahmen durch die KfW gilt eine Kopie des Verwendungsnachweises an die KfW als Nachweis für die Einhaltung der unter Ziffer 4 genannten energetischen Voraussetzungen.
  - Nachweis über die gleichzeitige Dämmung der Außenwände beim Einbau von Wärmeschutzfenstern (kann in der Regel anhand gleichzeitig vorgelegter Rechnungen erfolgen). Dies gilt analog für den Einbau von Dachfenstern bei gleichzeitiger Dachdämmung. Alternativ: Bestätigung durch eine/n qualifizierte/n Energieberater\*in, dass die bestehende Außenwand bzw. das Dach eine genügende Dämmung aufweisen, um i. d. R. Bauschäden zu vermeiden.
  - Nachweis über die Einhaltung der Kriterien RAL-UZ 132 für Dämmstoffe bzw. RAL-UZ 140 für Wärmedämmverbundsysteme oder gleichwertig (z. B. über das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder *natureplus*-Siegel oder durch eine entsprechende Herstellererklärung) sowie Nachweis über die Einhaltung der Kriterien nach FSC-Standard für Fensterrahmen aus Tropenholz.
- **Bei Zuschüssen zur Durchführung der Thermografie / des Blower-Door-Tests sowie für die Verblendung mit Klinkerriemchen** sind nach Abschluss der Maßnahmen als Nachweis die entsprechenden Rechnungen vorzulegen. In Bezug auf die Klinkerriemchen ist zusätzlich der Nachweis über die gleichzeitige Dämmung der Außenwand erforderlich (in der Regel über die Vorlage der entsprechenden Rechnung möglich).

## **9. Mitteilungspflichten des / der Zuwendungsempfänger\*in, Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle und Rückforderung des Zuschusses**

Zur Erfolgskontrolle ist der/die Zuwendungsempfänger\*in verpflichtet, der Bewilligungsstelle unaufgefordert den jährlichen Heizenergieverbrauch durch unverzügliche Vorlage der drei dem Abschluss der Maßnahme nachfolgenden Jahresabrechnungen nachzuweisen.

Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, den im Rahmen der Eigenerklärung abgegebenen Verpflichtungen nachzukommen und der Bewilligungsstelle bzw. dem

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt jederzeit die für die Bewilligung maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch für Nachfragen zum Energieverbrauch im Rahmen der Erfolgskontrolle. Über eine Veräußerung des Gebäudes binnen 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ist die Bewilligungsstelle zum Zeitpunkt der Veräußerung ebenfalls zu informieren. Die für die Bewilligung maßgeblichen Unterlagen (Gutachten, Rechnungen, Erklärungen) verbleiben für die Frist von 5 Jahren bei der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt. Die Laufzeit für diese Frist beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Zuschusses.

Die Zuwendung ist an die Bewilligungsstelle dann zurückzuerstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 116, 117 LVwG) oder nach anderen Rechtsvorschriften rückwirkend zurückgenommen oder widerrufen oder auf andere Weise unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung überhaupt nicht oder innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren seit Auszahlung des Zuschusses nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der/die Zuwendungsempfänger\*in bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides oder ohne Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit den bezuschussten Maßnahmen begonnen hat,
- der / die Zuwendungsempfänger\*in Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn die geforderten Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorlegt sowie den geltenden Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 117a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## **10. Inkrafttreten**

Die Norderstedter Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ tritt am [ ] in Kraft. Die bisherige Fassung der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ vom 01.01.2013 tritt zeitgleich außer Kraft.